

■ Aserbaidtschan

Von Rechtsanwalt *Elvin Jabrayil*, Dipl.-Jur. (Aserb.),
LL.M. Eur., Wirtschaftsjurist (FH), Mag. jur. (Univ.),
Fachanwalt für Migrationsrecht, Blankenheim*

Stand: 16.3.2026

* Der Autor dankt seinem Vater, Herrn Rechtsanwalt (Aserb.) *Mehman Jabrayilov*, für die Bereitstellung

erforderlicher Unterlagen aus Aserbaidtschan und kritische Anmerkungen.

Abkürzungen*

AT	Allgemeiner Teil	VerfGG	Verfassungsgerichtsgesetz der Republik Aserbaidtschan
FamGB	Familiengesetzbuch der Republik Aserbaidtschan	VG	Vollstreckungsgesetz der Republik Aserbaidtschan
GGR	Gesetz über die Gerichte und Richter der Republik Aserbaidtschan	VSrdP	Beschluss des Ministerkabinetts der Republik Aserbaidtschans über das Verfahren für die staatliche Registrierung des Personenstands
GMed	Gesetz über die Mediation der Republik Aserbaidtschan	ZAserb	Zeitung »Aserbaidtschan«, aserbaid: »Azərbaycan« qəzeti
GS	Sammlung der Gesetzgebungsakte der Republik Aserbaidtschan	ZGB	Zivilgesetzbuch der Republik Aserbaidtschan
IPRG	Gesetz über das internationale Privatrecht der Republik Aserbaidtschan	ZPGB	Zivilprozessgesetzbuch der Republik Aserbaidtschan
KRG	Gesetz über Kinderrechte der Republik Aserbaidtschan	ZRepublik	Zeitung »Republik«, aserbaid: »Respublika« qəzeti
OG	Oberstes Gericht der Republik Aserbaidtschan		
StAG	Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Aserbaidtschan		
VerfG	Verfassungsgericht der Republik Aserbaidtschan		

Abgekürzt zitierte Literatur

Hajibayli (Hrsg), Azərbaycan Respublikası Ailə Məcəlləsinin Yozumu (Kommentar zum FamGB der RAserb), 2012 (zit: *Hajibayli/Bearbeiter*)
Huseynov/Karimli/Manafov, Azərbaycan Respublikası

Mülki-Prosessual Məcəlləsinin Kommentariyası (Kommentar zum ZPGB der Rep Aserbaidtschan), 2015 (zit: *Huseynov/Karimli/Manafov*)

Gesetze online

Die offizielle Datenbank für Gesetze und andere Rechtsvorschriften ist aufrufbar unter <https://e-qanun.az/>.

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
 Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 7
 - A. Einführung 7
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
 - 1. Verfassung der Republik Aserbaidtschan v 12.11.1995 9
 - 2. Verfassung der Autonomen Republik Nachitschewan v 29.12.1998 10
 - 3. Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Aserbaidtschan v 30.9.1998 10
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 16
 - A. Einführung 16
 - 1. Rechtsquellen 16
 - 2. Internationale Abkommen 17
 - 3. Internationales Privatrecht 19
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 21
 - 5. Personenrecht 24
 - 6. Eherecht 25
 - 7. Kindschaftsrecht 31
 - 8. Unterhaltsrecht 35
 - 9. Namensrecht 37
 - 10. Personenstandsrecht 38
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 39
 - 1. Verfassung der Republik Aserbaidtschan v 12.11.1995 39
 - 2. Gesetz über das Internationale Privatrecht v 6.6.2000 40
 - 3. Familiengesetzbuch v 28.12.1999 43
 - 4. Gesetz über Kinderrechte v 19.5.1998 95
 - 5. Zivilgesetzbuch v 28.12.1999 100
 - 6. Zivilprozessgesetzbuch v 28.12.1999 107
 - 7. Mediationsgesetz v 29.3.2019 109

I. Vorbemerkungen

Die Republik Aserbaidtschan¹ mit der Hauptstadt Baku (auch »Stadt der Winde« genannt) liegt am Kaspischen Meer mit einer Küstenlinie von 800 km. Sie grenzt im Norden an Russland und Georgien, im Süden an den Iran, im Westen an die Türkei und Armenien, im Osten an das Kaspische Meer und im Kaspischen Meer an Turkmenistan und Kasachstan. Aserbaidtschan umfasst ein Staatsgebiet von 86 600 km², das von ca 10 Mio Einwohnern² besiedelt ist. Zur Republik Aserbaidtschan gehört auch die Autonome Republik Nachitschewan, die eine eigene Verfassung und eigene Organe besitzt. In Aserbaidtschan existieren neun von elf weltweit vorkommenden Klimazonen. Das führt zu regional großen Unterschieden, ua mit subtropischem Klima sowie Halbwüsten- und Steppenklima.

Aserbaidtschan ist eines der Kulturzentren der Welt. Aufgrund seiner geographischen Lage zwischen dem Westen und Osten hat Aserbaidtschan jahrzehntelang in sich verschiedene Zivilisationen und Kulturen beheimatet. Hier leben ethnische Gruppen wie Lesgier (2%), Talyschen (1,3%), Russen (1,3%), Awaren (0,6%), Armenier (1,3%), Tataren (0,4%), Kurden (0,1%), Georgier (0,1%). 91,6% der Bevölkerung sind Aserbaidtschaner (Türkvolk). Die vorherrschende Religion ist der Islam. Für die Angehörigen anderer Weltreligionen stehen Kirchen, Synagogen usw zur Ausübung ihrer Religion zur Verfügung.

Die Geschichte der Staatlichkeit in Aserbaidtschan ist mehr als 5000 Jahre alt. Die Gründung von ersten staatlichen Einrichtungen und sozial-ethnischen Gemeinschaften reicht bis an das Ende des 4. und Beginn des 3. Jahrtausends v Chr zurück. Während des Zeitraums vom 1. Jahrtausend v Chr bis zum 1. Jahrtausend n Chr existierten auf dem Territorium Aserbaidtschans Staaten wie Manna, Midija sowie skythische und massagetische Königreiche, gefolgt von noch einflussreicheren Staaten wie dem kaukasischen Albanien und Atropatena. Diese Staaten spielten eine wichtige Rolle in der ethno-politischen Geschichte und beim Staatenbildungsprozess Aserbaidtschans. Im 3. Jh n Chr fiel das Staatsgebiet der heutigen Republik Aserbaidtschan unter die Kontrolle des persischen Sassanidenreichs, während die Region im 7. Jh durch das Arabische Kalifat eingenommen wurde. Ab der Mitte des 9. Jh nahm der Einfluss des Kalifats ab und lokale Dynastien wie die Sadschiden, die Schirwanschahs, die Salariden, die Rawwadiden, die Schaddadiden und das Fürstentum von Sheki erblühten. Die aserbaidtschanische Sprache wurde Verkehrssprache. Die Safaviden und Afschar der mächtigen Reiche Garagoyunlu und Aggoyunlu, die im 15. und 16. Jh eine große Fläche der Region beherrschten, wurden von ausgewählten Machthabern aserbaidtschanischen Ursprungs geführt. Ab der zweiten Hälfte des 18. Jh war Aserbaidtschan in zwei Fürstentümer geteilt. Die Nachbarn Russland und der Iran nutzten diese Situation und teilten das Land in zwei Teile. Mit den Verträgen von Gulistan (1813) und Turkmanchaj (1828) wurde Nord-Aserbaidtschan an Russland, Süd-Aserbaidtschan an den Iran angeschlossen.

¹ Wegen reicher Erdöl- u Erdgasvorräte wird Aserbaidtschan seit alters her »Feuerland« genannt.

² Davon sind 2,8 Mio Kinder unter 18 Jahren.

Am 28.5.1918 wurde die Aserbaidshanische Demokratische Republik in Nord-Aserbaidshan ausgerufen³. 1920 wurde der Staat Aserbaidshan von der Sowjetunion anektiert und schließlich in die Sozialistische Sowjetrepublik Aserbaidshan umgewandelt. Nach 71 Jahren, am 18.10.1991, erlangte Aserbaidshan nach dem Zerfall der Sowjetunion die Unabhängigkeit. Kurz nach der Unabhängigkeit wurden 20% seines Territoriums⁴ während des Kriegs in den Jahren 1992–1993 durch die Streitkräfte der Republik Armenien okkupiert. Aufgrund dieser Besetzung gab es in Aserbaidshan über eine Million Flüchtlinge und Vertriebene aus sowohl Bergkarabach und den umliegenden Gebieten als auch aus Armenien. Trotz der Forderung der internationalen Gemeinschaft, der Resolutionen des UN-Sicherheitsrates⁵ und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates⁶, die den sofortigen und vollständigen Abzug der armenischen Truppen aus den besetzten aserbaidshanischen Gebieten forderten, kam die Republik Armenien ihrer Verpflichtung aus dem Völkerrecht nicht nach und gründete in der besetzten Region die von der Weltgemeinschaft nicht anerkannte Republik Bergkarabach. Nach dem Scheitern der jahrzehntelang mit Armenien geführten Friedensgespräche unter Mitwirkung der OECD-Minsk-Gruppe brachte Aserbaidshan 2020 sieben besetzte Provinzen sowie die als Kulturhauptstadt Aserbaidshans bezeichnete Stadt Shusha (aserbaid: Şuşa) im Rahmen eines bewaffneten Konflikts wieder unter seine Kontrolle. Unter der Vermittlung Russlands wurde am 9.11.2020 eine dreiseitige Friedensvereinbarung zwischen Aserbaidshan, Russland und Armenien geschlossen. Mittels Militäreinsatz wurden im September 2023 die restlichen Gebiete der Bergkarabach-Region wieder in das aserbaidshanische Territorium eingegliedert. Am 8.8.2025 unterzeichneten Aserbaidshan und Armenien unter Vermittlung der USA ein Friedensabkommen, das die Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern nach Jahrzehnten des Konflikts stärken soll.

Am 12.11.1995 wurde durch einen nationalen Volksentscheid die Verfassung der Republik Aserbaidshan angenommen, die ein Präsidialsystem etabliert. Der weitreichende Vollmachten innehabende Staatspräsident durfte bis 2009 verfassungsrechtlich nur einmal wiedergewählt werden. Mit Referendum vom 18.3.2009 wurde die Begrenzung der Wiederwahl des Präsidenten aufgehoben. Am 26.9.2016 wurde ein neues Referendum zur grundlegenden Verfassungsänderung laut dem Zentralen Wahlkomitee mit über 90% der Stimmen angenommen⁷. Zu den wichtigsten Änderungen durch dieses Referendum gehören ua die Schaffung der Posten des Ersten Vizepräsidenten und weiterer Vizepräsidenten, wobei der Erste Vizepräsident den Staatspräsidenten bei Verhinderung ersetzt (Art 103-1 Verf), die Verlängerung der Amtszeit von Präsidenten von fünf auf sieben Jahre (Art 101 nF Verf) und die Streichung des Mindestalters für die Kandidatur als Präsident, Minister, Abgeordneter sowie Richter⁸.

³ Diese war die erste ihrer Art im Orient.

⁴ Zu den okkupierten Gebieten gehörten Bergkarabach sowie die 7 Provinzen (Rayons) Lachin, Kalbajar, Aghdam, Jabrayil, Füsuli, Gubadli u Zangilan.

⁵ Resolutionen 822 (1993), 853 (1993), 874 (1993) u 884 (1993).

⁶ Resolution 1416 (2005).

⁷ Zur scharfen Kritik der Venedig-Kommission des Europarats zu wesentlichen Änderungen siehe Opinion

No 864/2016 v 20.9.2016, Azerbaijan, Preliminary opinion on the draft modifications to the constitution submitted to the referendum of 26 September 2016, 2016 CDL-PI (2016) 010.

⁸ Zuvor betrug das Mindestalter für die Kandidatur als: Präsident 35, Abgeordneter 25, Minister u Richter 30 Jahre. Nun genügt Volljährigkeit (18 Jahre), vgl Art 85, 100, 121, 126 Verf.

Die Gewaltenteilung ist in Art 7 Abs 3 Verf statuiert. Die Amtssprache ist Aserbaidtschanisch⁹. Heute ist die Republik Aserbaidtschan ein vollwertiges Mitglied der internationalen Gemeinschaft und aktives Mitglied internationaler Organisationen: Vereinte Nationen, Europarat, Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Haager Konferenz, Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIZ), Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Europäische Nachbarschaftspolitik der EU (ENP) usw.

Die Gerichtsstruktur und der Status von Richtern sind im Gesetz über die Gerichte und Richter (GGR) vom 10. 6. 1997 idF vom 20. 10. 2015¹⁰ geregelt. Es sieht für die ordentliche Gerichtsbarkeit drei Instanzen vor. Erste Instanz ist gemäß Art 20 Abs 1 GGR das Provinz- bzw Stadtgericht für sämtliche Zivilsachen unabhängig vom Streitwert. Die Lösung von handels- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten obliegt den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten und Handelsgerichten¹¹, die in den Kapiteln VIII und VIII-I GGR geregelt sind. Gegen die Entscheidungen der erstinstanzlichen Gerichte ist die Anrufung der Appellationsgerichte (zweite Instanz) in den Städten Baku, Sumgayit, Ganja, Shaki und Shirvan möglich, Art 61 ff GGR. Die Funktion des Appellationsgerichts in Nachitschewan wird gemäß Art 52 Abs 2 GGR durch das Oberste Gericht Nachitschewans ausgeübt, dem auch die Aufsicht über die Stadt- bzw Provinzgerichte auf dem Gebiet der autonomen Republik obliegt. Die dritte Instanz bildet das Oberste Gericht der Republik Aserbaidtschan in Baku. Das Verfassungsgericht der Republik Aserbaidtschan, ebenfalls in Baku gelegen, ist für verfassungsrechtliche Streitigkeiten zuständig, seine Funktion und Aufgaben sind im Gesetz über das Verfassungsgericht¹² statuiert.

Gesetze und andere vom Parlament erlassene Rechtsakte treten, sofern kein abweichendes Datum festgelegt ist, nach Art 98 Verf mit ihrer Verkündung in Kraft. Als Gesetzesblätter gelten die Sammlung der Gesetzgebungsakte der Republik Aserbaidtschan (GS), Zeitung »Aserbaidtschan« (ZAserb), Zeitung »Republik« (ZRepublik) und Zeitung »Volk«.

Die in Aserbaidtschan erlassenen Gesetze und andere Rechtsnormen veröffentlicht das Justizministerium online unter »www.e-qanun.az«. Gerichtsentscheidungen sind sehr schwer zugänglich; wenige anonymisierte Gerichtsentscheidungen sind unter »https://e-mehkeme.gov.az/Public/Anonymizeddecisions« zu finden. Doch entwickelt sich seit einigen Jahren das elektronische Justizwesen in Aserbaidtschan rasant; die elektronische Klageerhebung wird im Laufe des Jahres 2022 in Aserbaidtschan möglich und wohl auch zwingend werden.

⁹ Gerichtsverhandlungen können aber auch in der Sprache der lokalen Bevölkerungsmehrheit geführt werden (Art 127 Abs 10 S 1 Verf).

¹⁰ G Nr 310-IQ, GS 1997 Nr 5 Art 413.

¹¹ In den Städten Baku, Ganja, Sumgayit, Shaki u Shirvan sowie in der Autonomen Rep Nachitschewan.

¹² G Nr 561-IIQ v 23. 12. 2003, GS 2004 Nr 1 Art 9.

II. Staatsangehörigkeit

A. Einführung

Das Staatsangehörigkeitsrecht wurde in der Republik Aserbaidtschan zuallererst unter Ziff 4 der Proklamation vom 28.5.1918¹ garantiert. Dort hieß es: »Die Aserbaidtschanische Volksrepublik² garantiert innerhalb ihrer Grenzen allen ihren Staatsangehörigen die vollen politischen und bürgerlichen Rechte ungeachtet ihrer ethnischen Abstammung, Herkunft, Klasse, ihres Berufs oder Geschlechts«.

Aserbaidtschan erließ bereits vor dem Zerfall der UdSSR am 26.6.1990 ein eigenes **Staatsangehörigkeitsgesetz**, das am 1.1.1991 in Kraft trat. Nach dessen Art 4 waren diejenigen Personen, die die Staatsangehörigkeit der Aserbaidtschanischen SSR vor dem Auseinanderbrechen der UdSSR besessen hatten, Teil des Staatsvolkes Aserbaidtschans. Weitere Anforderungen, wie etwa ein Wohnsitz im Inland, wurden nicht gestellt. Art 16 Abs 2 bestimmte für die Einbürgerung, dass Personen aufgrund eines Antrags unabhängig u.a. von ihrer Herkunft, Rassen- oder Volkszugehörigkeit eingebürgert werden konnten. Eine bestimmte Aufenthaltsdauer war nicht erforderlich. Ein Kind erwarb gemäß Art 12 die Staatsangehörigkeit, wenn seine beiden Elternteile aserbaidtschanische Staatsangehörige waren (ius-sanguinis-Prinzip). Eine bereits bestehende Doppelstaatsangehörigkeit wurde gemäß Art 9 zugelassen, wenn der Präsident sie anerkannte³. Nach Art 1 war die willkürliche Ausbürgerung verboten. Die Staatsangehörigkeit konnte gemäß Art 21 entzogen werden, wenn ein aserbaidtschanischer Staatsangehöriger Handlungen begangen hatte, die den staatlichen Interessen oder der staatlichen Sicherheit der Republik Aserbaidtschan einen wesentlichen Schaden zufügten.

Die **Verfassung der souveränen Republik Aserbaidtschan vom 12.11.1995** (unten II B 1) statuiert in ihren Art 52 und 53 die staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen. Art 52 bestimmt den Begriff eines aserbaidtschanischen Staatsangehörigen. Dabei kombiniert er das ius-soli-Prinzip mit Elementen des ius-sanguinis-Prinzips. So ist gemäß Art 52 S 2 Verf Staatsangehöriger »wer auf dem Territorium der Republik Aserbaidtschan geboren wurde oder von Staatsangehörigen der Republik Aserbaidtschan abstammt«. Art 52 S 3 Verf stellt klar, dass für den Erwerb der Staatsangehörigkeit von Kindern ausreichend ist, wenn einer der Elternteile Aserbaidtschaner ist.

Darüber hinaus wird heute die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit durch das **Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 30.9.1998** (StAG, unten II B 3) geregelt. Dieses Gesetz knüpft in seinem Art 1 an die Verfassung an, indem es Art 52 Verf unverändert wiedergibt. Somit misst es, wie die Verfassung, sowohl dem ius-soli-Prinzip als auch dem ius-sanguinis-Prinzip dieselbe Bedeutung bei. Zwischen 2014 und 2016 wurde das StAG grundlegend revidiert⁴. Die 2016 in Kraft getretenen Änderungen

¹ Mit dieser Proklamation wurde Aserbaidtschan durch den Nationalen Rat Aserbaidtschans zum unabhängigen Staat erklärt. Vgl oben I.

² Aserbaid: Azərbaycan Xalq Cümhuriyyəti.

³ Vgl Hecker, Die Staatsangehörigkeit in den Republiken vor der Gründung, während des Bestehens u nach

dem Zerfall der Sowjetunion, Teil 2: Die Staatsangehörigkeit in den zwölf Republiken der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, StAZ 2000, 129.

⁴ Zuletzt geändert durch G Nr 302 VQD v 24.6.2016, ZRepublik v 5.8.2016, Nr 168.